

ERBSCHAFTSTEUERRECHT

ANDREA SEEMANN, STEUERBERATERIN, HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ

URTEIL DES FG MÜNSTER VOM 3. JUNI 2019, AZ 3 V 3697/18 Erb

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der 90 %-Verwaltungsvermögensquote nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht.

Übersicht

- I. Problemstellung
- II. Sachverhalt
- III. Entscheidung des Finanzgerichts
- IV. Praktische Bedeutung

I. Problemstellung

Das neue Erbschaftsteuerrecht, in Kraft getreten zum 1. Juli 2016, kennt zahlreiche Fallstricke, die für den Unternehmer mehr als überraschend sind. Hierzu zählt die 90 %-Bruttoverwaltungsvermögensgrenze, die an nachfolgendem Beispiel vereinfacht erläutert werden soll:

Eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit einem Wert von 1 Mio. Euro hat Forderungen in Höhe von 1 Mio. Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 1 Mio. Euro. Die Bruttoverwaltungsvermögensquote beträgt 100 %, da die Forderungen vor Abzug der Schulden als Bruttoverwaltungsvermögen eingestuft werden. Für die Übertragung der Anteile an dieser Gesellschaft würde keine Begünstigung für Betriebsvermögen gewährt werden. Dies soll nach dem Gesetz auch dann gelten, wenn – wie in vorstehendem Beispiel – tatsächlich kein schädliches Verwaltungsvermögen vorhanden ist. Denn bei der Berechnung des steuerpflichtigen Nettoverwaltungsvermögens, also des Betrages, der dann nicht unter die erbschaftsteuerliche Begünstigung fallen soll, können die Verbindlichkeiten abgezogen werden. Im Saldo bliebe also in vorliegendem Beispiel ein Verwaltungsvermögen von 0,00 Euro. Ebenso wie vorstehendes vereinfachtes Beispiel stellt sich auch die Situation im Sachverhalt dar.

II. Sachverhalt

Die Antragstellerin erwarb durch Schenkung alle Anteile an der B-P. GmbH. Die übertragenen Anteile hatten einen Wert von 555.957,00 Euro, der durch das Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt wurde. Die Finanzmittel betragen 2.517.649,00 Euro und die Schulden 3.138.504,00 Euro. Im Saldo ergab sich ein Nettoverwaltungsvermögen von 0,00 Euro; das Bruttoverwaltungsvermögen lag hingegen weit über 90 %. Das Finanzamt versagte die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen gänzlich. Eine Aussetzung

der Vollziehung für die Zahlung der Schenkungsteuer wurde seitens des Finanzamts abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Klage der Beschenkten.

III. Entscheidung des Finanzgerichts

Das Finanzgericht Münster gab dem Antrag statt und gewährte die Aussetzung der Vollziehung. Es sah ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Schenkungsteuerbescheids. Die Antragstellerin habe zutreffend unter Hinweis auf zahlreiche Literaturstimmen angeführt, dass die gesetzliche Regelung zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis führe. Es sei insofern auch zweifelhaft, ob dieses Ergebnis durch den Gesetzeszweck, der darin besteht, Missbrauch zu verhindern, gedeckt wird. Offen lässt das Finanzgericht, ob durch eine teleologische Reduktion beziehungsweise eine Auslegung des Gesetzes gegen den Wortlaut in der Hauptsache Abhilfe geleistet werden könnte oder die Regelung sogar verfassungswidrig ist.

IV. Praktische Bedeutung

Dieses Verfahren ist eines der ersten, das sich im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung mit der 90 %-Bruttoverwaltungsvermögensgrenze beschäftigt. Zu Recht wird in dem Verfahren auf die Widersinnigkeit der Regelung verwiesen. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts, der sich nicht mit dem eigentlichen Ziel der Regelung der Missbrauchsvermeidung deckt, sollte der Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung Abhilfe leisten. ◆

KEYWORDS

Aussetzung der Vollziehung •
Bruttoverwaltungsvermögensquote 90 % • Schenkung •
erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen